

**Verordnung über die Festsetzung der Grenzen
des deichgeschützten Gebietes
des I. Oldenburgischen Deichbands**

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 41) und den §§ 1, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 und 2 wird hiermit vom Landkreis Wesermarsch, als der mit Erlass vom xx.xx.2026 des Nds. Umweltministeriums nach § 30a Satz 3 NDG bestimmten zuständigen Deichbehörde, verordnet:

§ 1

Die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind. Die Grenzen des geschützten Gebietes basieren auf der in Ziffer 11 der Anlage zu § 7 Abs. 1 NDG genannten Höhenlinie von 6,00 Meter über NN.

§ 2

1) Die Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. Oldenburgischen Deichbandes werden hiermit wie folgt bestimmt:

a) Hunte vom Sperrwerk in Elsfleth bis zur Brücke der Bundesautobahn (BAB) A 29 über die Hunte in die Gemeinde Wardenburg

Die Grenze verläuft vom Mittelpfeiler des Huntesperrwerks in Elsfleth in Strommitte der Hunte bis zur Einmündung des Küstenkanals in Oldenburg und folgt diesem sowie dem Osternburger Kanal und in Fortsetzung dem Entlastungskanal bis zum Abschlagbauwerk Tungeln jeweils in Gewässermitte. Von hier folgt sie der Hunte in Flußmitte bis zum Schnittpunkt des nordwestlichen Dammfußes der BAB 29 mit der Flußachse.

Vom Huntesperrwerk bis zur Siedlung „Bei der Iburg“ grenzt der I. Oldenburgische Deichband an den II. Oldenburgischen Deichband.

b) Abschnitt Wardenburg - Oldenburg

Die Grenze verläuft von hier in südlicher Richtung weiter in der Mitte der Hunte bis zur BAB A 29, knickt nach Nordosten ab und verläuft auf der Nordwestseite der BAB A 29 bis zum Gewässer II. Ordnung Nr. 26.000705 (in der Flur „Zum Gramberg“), folgt diesem Gewässer in nordwestlicher Richtung etwa 300 m, schwenkt nach Osten ab und stößt nach etwa 300 m auf den Weg „Zum Gramberg“.

Die Grenze folgt diesem Weg etwa 850 m, schließt das Einzelgehöft aus, trifft wieder auf den Weg, schließt das Einzelgehöft in „Wiemerslande“ ebenfalls aus und stößt auf den Gloysteinweg. Diesem Weg folgt sie in nordöstlicher Richtung bis etwa 100 m vor der Sandkruger Straße, knickt nach Norden ab, führt entlang von Flurstücksgrenzen, dem Barkhorster Weg und dem Stolleweg zur Sandkruger Straße.

Vom Stolleweg führt die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Sandkruger Straße, kreuzt den Sprungweg, führt entlang der von-Ketteler-Straße und der Bauordenstraße zur Annabergstraße, knickt dann nach Osten ab und erreicht über die Annabergstraße und einen Fußweg die sog. Panzerstraße, knickt nach Südosten ab und folgt der Panzerstraße bis zum Sprungweg. Am Sprungweg schwenkt die Grenze nach Osten ab, verläuft etwa 500 m entlang dieses Weges, knickt dann nach Südosten ab, schwenkt nach etwa 550 m nach Osten, überquert die Bahnanlagen und verläuft in südlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis in Höhe des Bümmersteder Moorgrabens.

c) Abschnitt Oldenburg - Delmenhorst

Vom Bahnkörper führt die Grenze in östlicher Richtung bis zum Knickpunkt im Bümmersteder Moorgraben, schwenkt dann nach Süden ab, überquert die BAB A 29, knickt etwa 500 m unterhalb der BAB nach Osten und nach weiteren 1250 m nach Süden ab, stößt auf den Grenzweg, knickt nach Osten ab, folgt dem Grenzweg bis zum Hatterwüstringer Fleeth, verläuft nach 150 m nach Norden, grenzt das Gewerbegrundstück aus, stößt auf die Hatter Landstraße, folgt dieser Straße etwa 200 m in nördlicher Richtung, knickt nach Osten und nach ca. 800 m nach Nordwesten ab. In Höhe des Sackweges schwenkt die Grenze nach Osten, überquert die BAB A 28 und verläuft in südöstlicher Richtung entlang der BAB bis zur Straße „Alter Damm“. Sie folgt der Straße „Alter Damm“ und dem Brandsweg (schließt das Einzelgehöft aus) in nordöstlicher Richtung bis zur Bremer Straße, verläuft 300 m an der Bremer Straße, an Flurstücksgrenzen entlang 200 m in nördlicher Richtung, schwenkt 300 m nach Osten, 150 m in nördlicher Richtung, weitere 300 m nach Osten verschwenkend auf den Weg „Am Klosterkiel“, knickt dort nach Süden auf die Bremer Straße/Grenzweg, verläuft weiter an der Bremer Straße bis zum Claußenweg, folgt dem Claußenweg in nordöstlicher Richtung bis zur Hauptstraße, verläuft

etwa 120 m in nordöstlicher Richtung entlang der Hauptstraße, knickt unter Aussparung der Hofstelle Hauptstraße 155 nach Osten ab und geht in leicht wechselnden Richtungen Flurstücksgrenzen und Feldwegen folgend bis zur Kreuzung Lemmelgraben/Ströhenweg.

Weiter folgt die Grenze dem Ströhenweg in östlicher Richtung auf etwa 180 m, schwenkt nach Nordosten ab, führt entlang von Feldwegen, überquert den Schottweg und stößt auf die Linteler Bäke, knickt nach Südosten ab, folgt der Bäke auf etwa 220 m, knickt nach Nordosten ab und läuft in leicht wechselnden Richtungen auf Flurstücksgrenzen und Feldwegen bis zur Einmündung der Freiherr-von-Münnich-Straße in die Linteler Straße. Die Grenze folgt der Linteler Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Waldstück „Schäfers Wiese“, schließt das Waldstück ein und trifft wieder auf die Linteler Straße. Sie führt entlang dieser Straße in südöstlicher Richtung bis zur Berne, folgt der Berne in südlicher Richtung bis kurz hinter die Brücke „Hurreler Straße“, knickt nach Osten ab, unterquert die Eisenbahnstrecke Nordenham - Bremen, schwenkt nach Süden ab, führt entlang der Bahnstrecke bis in Höhe des Feuerwehrhauses.

Hier knickt die Grenze nach Osten ab, stößt auf die Parkstraße, folgt dieser Straße in südlicher Richtung bis zur Königsstraße, verläuft auf dieser Straße ein kurzes Stück, schwenkt in die Blumenstraße und folgt dieser Straße bis zur Einmündung der Heinrichstraße.

Die Grenze geht dieser Straße etwa 50 m nach, knickt nach Südosten ab, führt entlang von Flurstücksgrenzen dem August-Hinrichs-Weg, der Wilhelm-Raabe-Straße, der Langenberger Straße, überquert die Straße „An der Löpe“, führt zur Schlesierstraße und der St.-Peter-Straße zur Straße „Am Bahndamm“.

Sie begleitet den Bahndamm in östlicher Richtung bis zur Straße „Im Hohenböken Moor“, folgt dieser Straße in nördlicher Richtung etwa 280 m, knickt nach Osten ab, verläuft in leicht wechselnden Richtungen im wesentlichen auf Flurstücksgrenzen bis zur Stedinger Straße.

Sie überquert die Stedinger Straße und stößt auf die Harmenhauser Straße, schwenkt nach Süden ab und erreicht über die Hutfilterstraße den Vollersweg. Diesem Weg folgt sie in südlicher Richtung etwa 80 m, schwenkt nach Osten ab und erreicht über Flurstücksgrenzen die St.-Florian-Straße und den Brinkmannsweg/Taubenweg an Flurstücksgrenzen entlang in südöstlicher Richtung, überquert die Nutzhorner Straße und läuft an dieser ca. 260 m in östlicher Richtung, geht an Flurstücksgrenzen entlang, kreuzt den Ziegelweg und verläuft in leicht wechselnden Richtungen auf Flurstücksgrenzen bis zum Schierbroker Mühlenweg. Diesem Weg folgt sie in südlicher Richtung, überquert die Bahnlinie und stößt südwestlich der Bahnlinie auf die Bahnhofstraße.

An der Bahnhofstraße knickt die Grenze in nordöstlicher Richtung an Flurstücksgrenzen entlang, den Brookweg kreuzend auf den Fasanenweg, folgt diesem bis zum Bahndamm (180 m), begleitet den Bahndamm in südöstlicher Richtung etwa 850 m, schwenkt nach Osten ab und erreicht entlang von Flurstücksgrenzen und eines Feldweges die Schierbrooker Straße.

Dieser Straße folgt sie in südöstlicher Richtung etwa 480 m, schwenkt nach Südwesten ab, schließt eine Fläche von ca. 5 ha ein und trifft wieder auf die Schierbrooker Straße, folgt dieser Straße bis zur Einmündung der Ahnbeker Straße.

Die Grenze knickt hier nach Osten ab, folgt der August-Hinrichs-Straße und dem Klaus-Groth-Weg bis zur Schönemoorer Straße, folgt dieser in südlicher Richtung bis zur Dwo-Straße, dieser bis zur Brechtstraße folgend und knickt in nordöstlicher Richtung auf den Sassengraben und verläuft in östlicher Richtung an Flurstücksgrenzen entlang bis zur Stedinger Straße, quert diese, verläuft 80 m an der Nordstraße und knickt in die Teppichstraße in südöstlicher Richtung ab bis zur Hansasträße, folgt dieser Straße etwa 300 m, knickt nach Südwesten ab und erreicht entlang von Flurstücksgrenzen die Wendenstraße.

Sie folgt der Hessenstraße und der Berner Straße, stößt auf die Friesenstraße, entlang von Flurstücksgrenzen bis zur Delme. Von dort verläuft die Grenze in östlicher Richtung bis zur Nordenhamer Straße und knickt in südlicher Richtung ab bis zum Harriegelweg. Von dort verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung bis zur ehemaligen Bahnstrecke Delmenhorst – Lemwerder.

Die Grenze folgt dem Kastanienweg, der Weidenstraße bis zur Ellernstraße und verläuft von hier in südlicher Richtung bis zur Bahnunterführung Astenstraße und von dort – den Hoyers Graben querend – zur Bremer Straße. Dieser etwa 1150 m folgend knickt die Grenze nach Norden ab, verläuft ca. 400 m auf dem Sommerweg, an Flurstücksgrenzen entlang zur Samlandstraße, folgt dieser in südöstlicher Richtung, überquert die Hindenburgstraße, die Hohensteiner Straße führt bis zur Breiten Straße und läuft auf dieser entlang zur Langenwischstraße und knickt nach Süden zur Tannenbergstraße ab.

Die Tannenbergstraße begleitet sie in östlicher Richtung etwa 160 m, knickt nach Süden in einen Feldweg ab, folgt diesem in westlicher Richtung auf die Langenwischstraße zur Margarethenstraße und verläuft über die Feldstraße in südlicher Richtung 500 m die Syker Straße entlang, knickt nach Süden ab, an Flurstücksgrenzen entlang auf die B 75.

d) Abschnitt Bezirksgrenze Weser-Ems / Hannover bis zur Landesgrenze Niedersachsen / Bremen

Von hier verläuft die Grenze in nördlicher Richtung zurück auf die Syker Straße, kreuzt diese und stößt nach 500 m bei der Varreler Landstraße auf die Grenze des ehemaligen Regierungsbezirkes Weser-Ems zum früheren Regierungsbezirk Hannover.

Die Grenze des geschützten Gebietes folgt dieser ehemaligen Bezirksgrenze bis zur Landesgrenze zu Bremen an der Varreler Bäke. Anschließend folgt sie der Landesgrenze bis zum Ochtumsperrwerk.

Die Grenze zwischen den ehemaligen Regierungsbezirken Weser-Ems und Hannover grenzt in dem oben beschriebenen Abschnitt den I. Oldenburgischen Deichband vom Mittelweserverband ab. Die Landesgrenze zu Bremen bildet in dem beschriebenen Abschnitt die Grenze zum Bremischen Deichverband am linken Weserufer.

- 2) Der genaue Grenzverlauf ist aus einem Übersichtsplan – Maßstab 1:50.000 - Lageplänen – Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5) – Maßstab 1:5.000 zu ersehen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Die Verkündung dieser Pläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Wesermarsch in Brake, der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Oldenburg, dem Landkreis Oldenburg in Wildeshausen und der Stadt Delmenhorst aufbewahrt werden. Dort können sie von jedermann zu den üblichen Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Brake, den xx.xx.2026

Stephan Siefken
Landrat